

# Gemeinde Alling



## Öffentliche/Nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Alling

### NIEDERSCHRIFT

**Tag:** Dienstag, 18. Oktober 2016, 18:45 Uhr bis 21:36 Uhr

**Ort:** Bürgerhaus Alling



**Niederschrift öffentlicher Teil**  
**über die**  
**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung**  
**des Gemeinderates Alling**  
**am 18.10.2016 im Bürgerhaus Alling .**

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen, anwesend sind:

**Stimmberechtigt: 1. Bürgermeister**

Röder, Frederik

**Stimmberechtigt: 2. Bürgermeister**

Schröder, Hans

**Stimmberechtigt: 3. Bürgermeister**

Stecher, Ludwig

**Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied**

Dejako, Hermann

Friedl, Hans

Heinz, Erich

Herz, Walter

Joachimsthaler, Stefan

Lempart, Christian

Neumann, Werner

Reichlmayr, Angelika

Schilling, Ingrid

Stenzer, Simone

Winkler, Hubert

**Fehlend:**

**Stimmberechtigt: Gemeinderatsmitglied**

Brunner, Maximilian

Entschuldigt fehlend

Muderlak, Thomas

Entschuldigt fehlend

Naßl, Brigitte

Entschuldigt fehlend

**Die Beschlussfähigkeit ist damit hergestellt.**

## Tagesordnung

- 07 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2016
- 08 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO
- 09 Bekanntmachungen - Informationen
- 10 Vorstellung des Demographieberichts zur Entwicklung der älteren Bevölkerung sowie der sich hieraus entwickelnde Hilfe- und Pflegebedarf
- Die Vorstellung erfolgt durch Herrn Rindsfüßer, SAGS GbR
- Beteiligte Referenten:  
Referent für Familie und Soziales Herr Herz  
Referent für Infrastruktur, Breitbandversorgung, Straßen und Verkehr Herr Winkler
- 11 Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel“  
1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB  
2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- Beteiligter Referent:  
Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler  
Zu diesem TOP ist Herr Neudecker vom Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München anwesend
- 12 Geh- und Radwegkonzept  
Referent für Infrastruktur, Breitbandversorgung, Straßen und Verkehr Herr Winkler  
Zu diesem TOP ist Herr Ott vom Ingenieurbüro Osterrieder, Sobotta, Schmidbauer, Ott aus Tutzing anwesend
- 13 Geh- und Radweg Biburg - Gelbenholzen  
Referent für Infrastruktur, Breitbandversorgung, Straßen und Verkehr Herr Winkler
- 14 Bauantrag Landpack GmbH – Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in eine Produktionshalle zur Herstellung ökologischer Isolierverpackungen auf Naturfaserbasis, Fl.Nr. 639 und 639/2 Gemarkung Alling (zweite Variante)  
Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler
- 15 Bauantrag Pihale Christian – Errichtung einer Spielothek mit Bürogeschoss und Tiefgarage auf Grundstück Fl.Nr. 633/6 Gemarkung Alling  
Beteiligter Referent:  
Referent für Bau- und Planungswesen Herr Joachimsthaler

- 16      Gebührenanpassung für verkehrsrechtliche Anordnungen  
 Beteiligter Referenten:  
 Referent für Finanzen und Personal Herr Dejako  
 Referent für Infrastruktur, Breitbandversorgung, Straßen und Verkehr Herr Winkler
- 17      Sonstiges

Erster Bürgermeister Frederik Röder begrüßt alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, Zuhörer und die Presse.

Vor Eintritt in die Tagesordnung fragt Erster Bürgermeister Frederik Röder, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Nachdem keine Einwände erhoben werden, wird mit der Tagesordnung begonnen.

**TOP 07**      Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2016

**Beschluss:**

Die Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 20.09.2016 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

**TOP 08**      Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen gemäß Art. 52 Abs. 3 GO

**Der Vorsitzende gibt folgendes aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.09.2016 bekannt:**

- **Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Enteignung für das Grundstück Fl.Nr. 634/26 der Gemarkung Alling bei Landratsamt Fürstenfeldbruck zu beantragen.**

**Der Vorsitzende informiert über:**

- **Auftrag Gemeinderat: Gespräche Wasserversorgung sind terminiert**
- **Trinkwasseruntersuchung – die entnommenen Proben am Flachbrunnen I und Flachbrunnen II waren einwandfrei**
- **Angebot für Verkehrsgutachten wurde bereits angefordert, liegt jedoch noch nicht vor**
- **Verkehrsmessung am 06.10.2016 12:15 – 13:00 Uhr; Kontrollstelle Alling B2, Durchlauf 367 Autos, Anzeigen 1, Verwarnungen 3, Schnellster 105 km/h**
- **Verkehrsmessung am 12.10.2016 17:00 – 19:00 Uhr; Kontrollstelle Alling B2, Durchlauf nicht gemessen, Anzeigen 1, Verwarnungen 8, Schnellster 120 km/h**
- **Anregung Pressevertreter Ausführung Chronik Alling**
- **Nachfrage Gemeinderat: Hartstraße – Einmündung Feldhüterstraße – bereits Grundstücksabtretungen(1988) erfolgt 41 m<sup>2</sup>; Verkehrssicherheit gegeben**
- **Termine Verwaltungsgericht München 10.10.2016: Anlieger war mit Hausnummernzuteilung nicht einverstanden – Gerichtsurteil Hausnummernzuteilung war rechtens; Ortstermin 13.10.2016 wegen REWE Markt: Vorgaben wird eingehalten – nach dem Ortstermin wurde die Klage zurückgenommen**
- **Klage Eilverfahren VGH für Baugebiet westlich der Gilchinger Straße; keine Beeinträchtigung der Bauten, das Hauptverfahren wurde zurückgenommen – weitere Klagen folgen südlicher und nördlicher Teilbereich**
- **Schreiben Generalstaatsanwaltschaft vom 26.07.2016**
  - **Ausführliche Darstellung, dass zu keinem Zeitpunkt eine Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern vorlag**
  - **Alle städtebaulichen Verträge wurden rechtens abgeschlossen**
  - **Kein Vorwurf der Vorteilsnahme weder Gemeinderat noch Mitarbeiter der Gemeinde noch des Vorsitzenden**
- **Volkstrauertag – Einladung zur Teilnahme an Gemeinderat**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt den Demographiebericht zur Entwicklung der älteren Bevölkerung sowie dem sich daraus entwickelnden Hilfe- und Pflegebedarf zur Kenntnis.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
-------------	----

Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

- TOP 11**      Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel“
1. Beratung und Beschlussfassung zu den Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB
  2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### **Sachvortrag:**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße St 2069, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel; Planfassung 26.01.2016 hat in der Zeit vom 16.02.2016 bis 17.03.2016 stattgefunden. Für die Behandlung der Stellungnahmen im Gemeinderat werden folgende Beschlussvorschläge vorgelegt:

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

- 1      Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht werden:
  - Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt  
(Schreiben vom 04.03.2016)
  - Polizeiinspektion Germering  
(Schreiben vom 17.02.2016)
  - Deutsche Telekom Technik  
(Schreiben vom 18.03.2016)
  - IHK München und Oberbayern  
(Schreiben vom 09.03.2016)
  - Stadt Germering  
(Schreiben vom 19.02.2016)
  - Stadt Fürstenfeldbruck

- (Schreiben vom 25.02.2016)
- Gemeinde Gilching  
(Schreiben vom 21.03.2016)
- Regionaler Planungsverband München  
(Schreiben vom 08.03.2016)
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck  
(Schreiben vom 24.02.2016)
- Amt für Ländliche Entwicklung  
(Schreiben vom 25.02.2016)
- Wasserwirtschaftsamt München  
(Schreiben vom 23.02.2016)
- Kabel Deutschland  
(Schreiben vom 15.03.2016)

**Beschluss:**

**Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgenannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße St 2069“, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebiets für Lebensmitteleinzelhandel; Planfassung 26.01.2016 einverstanden bzw. in ihren Belangen nicht berührt sind.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

- 2 Landratsamt Fürstenfeldbruck  
(Schreiben vom 17.03.2016)

Die Gemeinde Alling beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> zu schaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand in direkter Nachbarschaft zu dem im Jahr 2015 errichteten Vollsortimenter.

- 2.1. Ableitung aus dem Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne

Im Flächennutzungsplan ist der Planungsbereich als Gewerbegebiet ausgewiesen. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB können die Darstellungen im Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweichen sofern eine geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt ist. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Überörtliche Planung

Gemäß Ziel 5.3.1 LEP ist die Ansiedlung eines Nahversorgungsbetriebs mit einer Verkaufsfläche bis 1.200 m<sup>2</sup> in allen Gemeinden zulässig. Hinsichtlich der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern verwiesen.

#### Ortsplanung

Der Standort ist durch die vorhandene gewerbliche Nutzung auf dem Grundstück bereits vorbelastet. Durch die Festsetzungen zur Gebäudehöhe/Dachaufbauten und Werbeanlagen wird gestalterischen Belangen und der Lage am Ortsrand Rechnung getragen. Es bestehen daher aus ortsplanerischer Sicht keine Bedenken. Allerdings wird empfohlen, die Eingrünung am südöstlichen Rand des Geltungsbereiches zu verbessern (siehe naturschutzfachliche Stellungnahme).

#### **Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

#### 2.2. Festsetzungen durch Planzeichen und Text, Begründung

Der derzeit rechtswirksame Bebauungsplan in der Fassung vom 26.04.1990 ersetzt den vorhergehenden Bebauungsplan aus dem Jahre 1978 vollständig (Festsetzung A.1.a). Es ist daher ausschließlich von diesem Bebauungsplan aus dem Jahr 1990 auszugehen. Die Aussagen in der Begründung, insbesondere unter Ziffer 4.1, sind daher nicht zutreffend. So wird die GRZ nicht reduziert sondern erhöht, ebenso die Wandhöhe. Auch die max. zulässige Bodenversiegelung wird erhöht. Die Begründung ist entsprechend abzuändern.

Seitens des Bauvollzuges wird auf Folgendes hingewiesen:

Zu 6.3: Da nur Flachdächer zulässig sind, wird es ausschließlich aufgeständerte PV-Anlagen geben. Diese sind jedoch nur ausnahmsweise zulässig. Somit wird immer eine Ausnahme erforderlich. Es wird gebeten, die Festsetzung zu überprüfen.

Zu 7.3: Der Begriff des Baulands ist zu definieren. Nebenanlagen von max. 10 qm Grundfläche sind kaum sinnvoll nutzbar. Es fehlt eine Festsetzung zur zulässigen Gesamtfläche der Nebenanlagen.

#### **Beschluss:**

**Die Begründung wird wie vorgeschlagen geändert.**

**Zu A 6.3: Die ausnahmsweise Zulässigkeit für aufgeständerte Solaranlagen ermöglicht der Gemeinde eine Mitwirkung bei der Gestaltung und ist daher beabsichtigt.**

**Zu A 7.3: Der Hinweis zum Bauland wird gestrichen. Nebenanlagen von 10 qm – wie z.B. Überdachungen von Abstellanlagen für Einkaufswägen – sind aus Sicht der Gemeinde durchaus sinnvoll nutzbar.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

### 2.3. Naturschutz und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die 4. Änderung keine Bedenken, wenn folgende Punkte ergänzt bzw. geändert werden:

Der südöstliche Grünstreifen hat nur eine Breite von 1,5 m. Für eine wirkungsvolle Eingrünung mit Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in die freie Landschaft sind mind. 2 m – 3 m erforderlich.

Um eine Gliederung der Parkplätze zu erreichen, sollte eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden, dass alle 5-6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen ist.

#### **Beschluss:**

**Der Grünstreifen auf der Südostseite wird auf 2 m verbreitert. Die Bepflanzung wird mit geeigneten Bäumen für diese Breite aus der Pflanzenliste der Festsetzungen erfolgen.**

**Eine Vorgabe, dass alle 5-6 Parkplätze ein Baum zu pflanzen ist, ist im B-Plan-Verfahren nicht möglich. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist in den Festsetzungen geregelt. Weiter ist dort geregelt, dass in den Grünstreifen alle 12 lfm. ein Baum zu pflanzen ist. Aus diesen Vorgaben errechnet sich die Anzahl der auf dem Parkplatz noch zu pflanzenden Bäume. Das Grundstück befindet sich in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe. Das anfallende Oberflächenwasser soll über Mulden und Rigolen versickert werden, hierzu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein endgültiges Entwässerungskonzept und somit die spätere Lage der Mulden und Rigolen liegt noch nicht vor. Im Bereich der Mulden und Rigolen dürfen nur ausnahmsweise und bestimmte Pflanzen gepflanzt werden. Dem Vorhabenträger wird aufgetragen, einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan vor Einreichung mit dem Bauantrag mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

### 2.4. Immissionsschutz

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu dem o.g. Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. 215160 / 2 vom 12.01.2016, durch das Ingenieurbüro Greiner erstellt.

Die Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Zulässigkeit eines Lebensmitteleinzelhandels aus immissionsschutzfachlicher Sicht gegeben ist.

Die Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Hochbau“ sowie die Immissionsrichtwerte der TA Lärm können durch den Betrieb des Lebensmitteleinzelhandels, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung, eingehalten werden.

Die vom Ingenieurbüro Greiner gemachten Textvorschläge wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Weitergehende Anforderung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes derzeit nicht.

#### **Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

## 2.5. Sachgebiete Wasserrecht, Abfallrecht

### Wasserrecht

Seitens des Sachbereichs 24-3, Wasserrecht, sind keine Anregungen veranlasst. Wasserwirtschaftliche Vorgaben wurden insbesondere unter Nr. 6 der Hinweise berücksichtigt.

### Abfallrecht

Bei der Erfassung der Altlasten im Landkreis Fürstentfeldbruck wurden im Bereich der Gemeinde Alling 22 Altlastenverdachtsflächen erfasst. Die betreffenden Flächen werden von der o. g. Änderung des Bebauungsplanes in der Gemeinde Alling nicht berührt. Von Seiten des Referates 24-1, Bodenschutz/Abfallrecht, werden deshalb keine Bedenken vorgebracht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Altstandorte im Landkreis Fürstentfeldbruck noch nicht durchgeführt wurde.

### **Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

## 2.6. Straßenverkehrsamt

Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes ist zu dem o. g. Bebauungsplan folgendes anzumerken:

Die beschränkte Zufahrt für den Anlieferverkehr ist nochmals unter den nachfolgenden Aspekten zu überprüfen:

Aus Alling kommend ist für Linksabbieger eine Zufahrt in die Anlieferzone aufgrund der vorhandenen Markierung (Sperrfläche bzw. durchgezogene Linie) nicht möglich. Aus Richtung Gilching kommend ist zu klären, wo die Fahrzeuge stehen bleiben wenn die Schranke geschlossen ist (Rückstau auf der Staatsstraße!).

### **Beschluss:**

**Die Anliefersituation wird geändert. Die Hauptzufahrt (Linksabbiegespur) wird nach Süden verschoben. Somit ist gewährleistet, dass die Lieferfahrzeuge beider Märkte diese Zufahrt als Anlieferzufahrt und –abfahrt genutzt werden kann. Zudem besteht für den Discountmarkt die Möglichkeit, die Anlieferung über die bestehende Zufahrt von der Waldstraße abzuwickeln.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

(Schreiben vom 14.03.2016)

Bodendenkmalpflegerische Belange:

im oben genannten Planungsgebiet liegen folgende Bodendenkmäler:

- D-1-7833-0198 Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Wir bitten die Aussage zu Bodendenkmälern im Plangebiet auf Seite 7 der Begründung zu korrigieren und Planungsalternativen zu prüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang jedoch gleich auf eine nur ca. 120 m nordöstlich gelegene weitere Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung (D-I-7833-0288). Für den Fall dass eine Verlagerung des Vorhabens nicht möglich sein sollte bitten wir zumindest Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Vermeidung von in jedem Falle nach Art.7 DSchG erlaubnispflichtigen Bodeneingriffen zu prüfen und darzustellen.

Bodendenkmäler sind gem. Art. I DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt eine Umplanung des Vorhabens zu prüfen, um Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden oder zu verringern. Dies könnte Z.B. durch Verlagerung / Umplanung des Vorhabens an einen anderen Standort geschehen. Bei der Auswahl von aus denkmalfachlicher Sicht geeigneten Standorten berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege gerne.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.blfd.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Zusätzlich weisen wir bei Verwendung eines Geoinformationssystems auf die Möglichkeit zur Nutzung unseres WMS-Dienstes hin:

<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/anwendungen/suche?4&g=denkmal>

Für Teilflächen kann eine fachgerechte, konservatorische Überdeckung Eingriffe in die Denkmalsubstanz verringern. Diese konservatorische Überdeckung kann dabei nur auf dem Oberboden erfolgen. Bei der Planung und Durchführung dieser Maßnahmen berät das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege im Einzelfall.

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der O.g. Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, ist als Ersatzmaßnahme eine konservatorische Überdeckung des Bodendenkmals oder eine archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen und für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7.1 DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren die fachlichen Anforderungen formulieren. Wir weisen darauf hin, dass qualifizierte Ersatzmaßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang

annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung der erforderlichen Arbeiten zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Sollte eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden sein, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 1 Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts zur Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

[http://www.blfd.bavarn.de/medien/rechtliche\\_grundlagen\\_bodendenkmal.pdf](http://www.blfd.bavarn.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf)

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris 1 NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: I BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. an den/die Gebietsreferenten/in.

#### **Beschluss:**

**Der Hinweis auf die Erlaubnispflicht gem. Art. 7.1 DSchG für Bodeneingriffe aller Art wird in die Satzung aufgenommen. Die Gemeinde Alling geht jedoch davon aus, dass im gekennzeichneten Bereich die Wahrscheinlichkeit der Auffindung erhaltener Überreste äußerst gering ist, da es sich um ein bereits seit Jahrzehnten hoch- und tiefbaulich dicht bebautes und überaus intensiv als Gewerbegebiet genutztes Areal handelt. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist aufgrund der Synergieeffekte mit dem bestehenden Lebensmittelvollsortimenter nicht möglich. Dennoch werden im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränkt.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

#### 4 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung

(Schreiben vom 04.03.2016)

#### Vorhaben

Die Gemeinde Alling beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittel-Discounters mit 1200 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich im Süden von Alling, ist bereits

als Gewerbegebiet ausgewiesen und soll nun in ein Sondergebiet Einzelhandel umgewidmet werden. Der Flächennutzungsplan soll im Wege der Berichtigung angepasst werden.

### Beurteilung

Bei dem geplanten Discounter handelt es sich mit einer festgesetzten maximalen Verkaufsfläche (VK) von 1200 m<sup>2</sup> (incl. Komplementärnutzungen) um ein Einzelhandelsgroßprojekt, das in den Anwendungsbereich der LEP-Ziele 5.3 fällt. Als Nahversorgungsbetrieb mit einer VK < 1.200 m<sup>2</sup> ist er gem. LEP 5.3.1 (Z) auch im nicht zentralen Ort Alling ausnahmsweise zulässig.

Das Plangebiet schließt unmittelbar an einen nördlich davon im Jahre 2015 errichteten, ebenfalls großflächigen Vollsortimenter an, für dessen Standort mit RS vom 10.01.2014 eine städtebaulich integrierte Lage gem. LEP 5.3.2 (Z) festgestellt wurde. Über diesen bestehenden Nahversorgungsmarkt ist für den nun geplanten Discounter ein Siedlungszusammenhang mit der Wohnbebauung gegeben. Ebenso ist ein fußläufiger Einzugsbereich vorhanden und in der Begründung eine ÖPNV-Anbindung dargestellt. Von der Verkaufsflächensteuerung gem. 5.3.3 (Z) ist das Vorhaben freigestellt. Diese Freistellung gilt nach herrschender Auslegungspraxis auch, wenn mehrere Nahversorgungsbetriebe bis max. 1.200 m<sup>2</sup> errichtet werden sollen.

Somit können die Ziele LEP 5.3 der vorliegenden Planung insgesamt nicht entgegen gehalten werden, die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

### Hinweise

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass durch eine weitere Stärkung des peripheren Einzelhandelsstandortes Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Innenorts zu erwarten und negative Folgen nicht auszuschließen sind.

Für den geplanten Discounter lässt sich rechnerisch eine Abschöpfung von 72 % der Kaufkraft von Alling mit ca. 3.500 Einwohnern ermitteln. Gemeinsam mit dem bestehenden Vollsortimenter ergibt sich sogar eine Abschöpfungsquote von 129 %, d.h. das Angebot der beiden Märkte übersteigt das Kaufkraftpotential des Ortes deutlich. Eine dezentrale Versorgungsstruktur am Ortsrand wird damit nachhaltig verfestigt.

Zudem weisen wir darauf hin, dass bei einer weiteren Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben im direkten Umfeld des Planungsraumes möglicherweise eine Agglomeration entstehen kann, die dann in ihrer Gesamtheit auch als Einzelhandelsgroßprojekt zu bewerten ist (vgl. Zu LEP 5.3 (B)). Ein solches wäre dann zunächst landesplanerisch zu überprüfen, wir bitten daher ggf. frühzeitig um enge Abstimmung.

### **Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerorts stehen keine Läden zur Lebensmittelversorgung der Bewohner Allings zur Verfügung. Die beiden peripheren Einzelhandelsbetriebe stellen somit die einzige Möglichkeit zur Nahversorgung dar. Die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes ist aufgrund fehlender Grundstücke nicht zu erwarten.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

5 Staatliches Bauamt Freising  
(Schreiben vom 09.03.2016)

## **2.1 Grundsätzliche Stellungnahme**

### a) Fachbereich Hochbau

Keine Einwände

### b) Fachbereich Straßenbau

Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Bauamts keine Einwände, wenn die unter 2.2 ff genannten Punkte beachtet werden.

## **2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung.**

die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:

- keine-

## **2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen.**

die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Beim Bauamt bestehen für den Bereich der o. g. Bauleitplanung keine Ausbauabsichten.

## **2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen.**

die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen), Angabe der Rechtsgrundlage sowie Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen).

### Neuanbindung

Mit der beschränkten Anlieferung des Baugebiets von der St 2069 über die im Plan dargestellte neue Zufahrt unmittelbar nach der bestehenden Linksabbiegespur besteht aufgrund der Verkehrsbelastung (6.742 Kfz/24h) aus Verkehrssicherheitsgründen kein Einverständnis. Die Anlieferung hat über die neu geplante Zufahrt von der Waldstraße aus zu erfolgen.

### Werbung

Um die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht zu beeinträchtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB i.V.m. mit § 33 StVO), sollten werbende oder sonstige Hinweisschilder nur im geringfügigen Umfang zugelassen werden. Die Werbung hat ausschließlich am Ort der Leistung zu erfolgen. Von Werbeanlagen im Geh- und Radwegbereich bzw. im Bereich von Ein- und Ausfahrten ist abzusehen.

### Sonstiges

Die Blendung des durchgehenden Verkehrs im Zuge der St 2069 muss zwingend ausgeschlossen werden. Dies kann beispielsweise durch eine Strauchbepflanzung entlang der St 2069 auf Privatgrund erfolgen.

## **2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Evtl. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatsstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV).

**Beschluss:**

**Die Neuansbindung betreffend wird auf Ziff. 2.6. verwiesen. Werbungen werden üblicherweise an den Zu- und Abfahrten (Hauptzufahrt) aufgestellt. Dem benachbarten Vollsortimenter wurde seinerzeit die Aufstellung eines Werbepylons nicht gestattet mit der Begründung, dass ein mit dem Lebensmitteldiscountmarkt gemeinsamer Pylon und nicht 2 Pylone aufgestellt werden soll. Dem Vorhabenträger wird aufgetragen, einen eigenständigen Werbebauantrag zur Genehmigung einzureichen. Dieser Antrag wird dem Stattdlichen Bauamt Freising zur Prüfung vorgelegt.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6 Handwerkskammer für München und Oberbayern

(Schreiben vom 22.03.2016)

Im Rahmen des o.g. Bauleitplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit Komplementärnutzungen wie Bäckerei, Café oder Metzgerei durch Festsetzung eines Sondergebiets "Einzelhandel" am südlichen Ortsrand von Alling, in Ergänzung zum bereits bestehenden, angrenzenden Vollsortimenter geschaffen werden. Die Verkaufsfläche soll mit ähnlicher Dimensionierung max. 1.200 m<sup>2</sup> umfassen.

Im Rahmen der Planung von Einzelhandelsbetrieben muss grundsätzlich dafür Sorge getragen werden, dass sich durch die Größenordnung der vorgesehenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe in Ortsrandlage in Summe keine funktionalen Verschiebungen im städtebaulichen Gefüge ergeben, die die Attraktivität des Ortskerns u.a. als Standort gewachsener bestehender Handelsstrukturen gefährden.

**Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerorts stehen keine Läden zur Lebensmittelversorgung der Bewohner Allings zur Verfügung. Die beiden peripheren Einzelhandelsbetriebe stellen somit die einzige Möglichkeit zur Nahversorgung dar. Die Ansiedlung eines weiteren Einzelhandelsbetriebes ist aufgrund fehlender Grundstücke nicht zu erwarten.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

7 TeliaSonera

(Schreiben vom 26.02.2016)

im Auftrag der TeliaSonera International Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft.

Gemäß Ihrer Anfrage vom 15.02.2016 teile ich Ihnen mit, dass die TeliaSonera International Carrier Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt.

Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

-Die Bestandspläne Nr ZCH-MCN\_S04\_RD586; ZCH-MCN\_S04\_RD587

-Die TeliaSonera-Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen

Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte direkt ab mit der TeliaSonera International Carrier Germany GmbH, Herr Bernd Wagner, Tel. 0173/2450712.

#### **Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird die Telia Sonera frühzeitig informiert und die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen beachtet.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

#### 8 Bayernwerk AG

(Schreiben vom 17.02.2016)

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk AG.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk AG ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit

eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

**Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird die Bayernwerk AG frühzeitig informiert und die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen beachtet.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

9 ESB Energie Südbayern

(Schreiben vom 21.03.2016)

Als mit dem operativen Netz Betrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH&Co.KG nehmen wir zur 7.Änderung des Bebauungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. ( Alling Süd) in deren Namen Stellung wie folgt.

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich Erdgas - Mitteldruckleitungen der Energienetze Bayern/Energie Südbayern.

Wir bitten um Beachtung:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Einen Übersichtslageplan haben wir beigelegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Neher unter der Telefonnummer 08141/5022-28 oder Herr Stössl 08141/502210 gerne zur Verfügung.

**Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird die ESB frühzeitig informiert und die Hinweise zum Schutz der Versorgungsleitungen beachtet.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

(Schreiben vom 03.03.2016)

Das im Bereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße 2069, 3. Änderung, ausgewiesene Baugebiet an der Gilchinger Straße (Grundstück Flur Nr. 350/2, 350/3 -Teilfläche) ist abwassertechnisch durch den Sammel-Schmutzwasserkanal im Geh- und Radweg an der Staatsstraße 2069 erschlossen (siehe beiliegenden Lageplan). Von uns ist noch der Anschlusskanal vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze im Bereich der Staatsstraße zu erstellen. Sobald das Bauvorhaben realisiert werden soll, werden wir auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. Bauherrn den Anschlusskanal herstellen. Das entsprechende Formular ist auch über das Internet unter [www.amperverband.de](http://www.amperverband.de) verfügbar. Nach den Höhenangaben im Bebauungsplan wird die Verlegung des Anschlusskanals bzw. die Kanalanchluss-Stelle im Hinblick auf die Rückstauenebene (Straßenhöhe /OK EG) nördlich von Schacht AL0153 erforderlich sein. Ergänzend zur Begründung der Bebauungsplanänderung weisen wir hinsichtlich der Abwasserentsorgung auf unser nach dem Trennsystem aufgebautes Entwässerungsverfahren hin mit der Folge, dass unseren Kanälen nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser zugeleitet werden darf.

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans liegt in der weiteren Wasserschutzgebietszone (III B) der Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA). Nachdem Sie dankenswerterweise unter den Hinweisen zur Wasserwirtschaft die Wesentlichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz festgesetzt haben, bestehen gegen die Realisierung des Lebensmittel-Discounters in der geplanten Form aus wasserwirtschaftlicher keine Bedenken.

**Beschluss:**

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierung wird der Amperverband frühzeitig mit eingebunden.**

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat billigt den durch den Planungsverband Äußeren Wirtschaftsraum München erarbeiteten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet östlich der Staatsstraße 2069“, 3. Änderung zur Ausweisung eines Sondergebietes für Lebensmitteleinzelhandel mit Begründung in der Fassung vom 26.01.2016 mit den heute beschlossenen Änderungen. Der überarbeitete Plan erhält das Plandatum 18.10.2016.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, das Bebauungsplanverfahren mit folgenden Verfahrensschritten fortzuführen: Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen und deren Stellungnahmen einzuholen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

<b>TOP 12</b> Geh- und Radwegkonzept
--------------------------------------

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt die Ausführung von Herrn Ott vom Ingenieurbüro Osterrieder, Sobotta, Schmidbauer, Ott aus Tutzing zur Kenntnis. Die Verwaltung und der erste Bürgermeister werden beauftragt Gespräche mit den Grundstückseigentümern (Alling vorrangig Abschnitt 1; Biburg – Wagensried) zu führen. Finanzmittel für den Grunderwerb sind in den Haushaltsberatungen für 2017 mitaufzunehmen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

<b>TOP 13</b> Geh- und Radweg Biburg - Gelbenholzen
---

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Stadt Fürstenfeldbruck eine Vereinbarung zur Kostenübernahme zu erarbeiten. Diese Vereinbarung ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

**TOP 14** Bauantrag Landpack GmbH – Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in eine Produktionshalle zur Herstellung ökologischer Isolierverpackungen auf Naturfaserbasis, Fl.Nr. 639 und 639/2 Gemarkung Alling (zweite Variante)

**Beschluss:**

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

**TOP 15** Bauantrag Pihale Christian – Errichtung einer Spielothek mit Bürogeschoss und Tiefgarage auf Grundstück Fl.Nr. 633/6 Gemarkung Alling

**Beschluss:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Sitzung zu unterbrechen.  
Abstimmungsergebnis: 14 : 0

**Sitzung wurde um 21:15 Uhr unterbrochen.  
Die Sitzung wurde um 21:25 Uhr wieder eröffnet.**

GR Neumann stellt den Antrag zur namentlichen Abstimmung.  
Abstimmungsergebnis: 4:10  
Somit ist der Antrag ablehnt.

**Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

**Das Einvernehmen wird erteilt zur Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB Festsetzung Nr. 7.2, Errichtung der Stellplätze außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.**

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	4
Persönlich beteiligt:	

### **TOP 16**      Gebührenanpassung für verkehrsrechtliche Anordnungen

#### Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen ab 01.01.2017 wie vorgeschlagen anzupassen.**

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	

### **TOP 17**      Sonstiges

- **GR Lempart fragt nach, ob der erste Bürgermeister bitte sich mit der Stadt Germering in Verbindung setzen könnte, um die schlechte Fahrbahn Alling – Germering zu reparieren – Ortstermine haben bereits stattgefunden**
- **GR Stecher möchte wissen, wann das Sitzungsprogramm online verwendbar ist; Planung bis 2017**
- **GR Dejako berichtet über das Gespräch mit REWE-Betreiber Raik Groth und Frau Hofbauer über die Umsetzung einer großen Tafel für Aushänge**
- **GR Winkler bemängelt den Straßenzustand Alling Richtung Gilching – tiefe Spurrillen; Gespräch mit dem Straßenbauamt wird erfolgen**
- **GR Friedl stellt fest, dass noch keine Veränderung des Ortsschildes Gilching Richtung Alling erfolgte**
- **GR Neumann erkundigt sich nach der Umsetzung der Geschwindigkeitsmessung Parsbergstraße – Geschwindigkeitsmessung erfolgte, die Auswertung wird im November bekanntgegeben**

- **GR Dejako möchte wissen, ob die Ausführung von Hr. Rindsfüßer dem Gemeinderat zugänglich gemacht wird – Präsentation werden dem Protokoll beigelegt**

**Der Vorsitzende gratuliert GR Herz nachträglich zum Geburtstag.**

**Frederik Röder**  
Erster Bürgermeister

**Carina Pförtsch**  
Schriftführerin